

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 19. März 2019

Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Das vorgeschlagene Gesetz wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und die Corporate-Governance-Politik des Bundesrates ist der Erlass einer kohärenten Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe für die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) angezeigt.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 5

Art. 5 Abs. 1 hält fest, dass die EHB Lehrdiplome, Zertifikate sowie Bachelor- und Mastertitel verleiht. Welche Studiengänge die EHB anbietet und welche Abschlüsse sie für welche Ausbildung verleiht, wird nicht weiter ausgeführt. Die Festlegung von Studiengängen und -abschlussstufen wird deshalb noch zu treffen sein. Vor dem Hintergrund, dass auch kantonale Pädagogische Hochschulen Lehrpersonen für den Berufsfachschulbereich ausbilden und sich die Lehrdiplome im Berufsbildungsbereich ausserhalb des EDK-Diplomanerkennungsrechts bewegen, regen wir an, zu prüfen, ob – in be-

2/3

wusster Abweichung von der Regelung für die ETH gemäss Art. 19 Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) – die Grundzüge des Bildungsangebotes auf Gesetzesstufe geregelt werden sollten. Namentlich die Funktion des neuen Bachelor-Angebots der EHB ist nicht evident und dessen Bezug zum Master in Berufsbildung bleibt unklar.

Das EHB-Gesetz bezeichnet kein Organ, das für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist. Aus Art. 5 Abs. 3 kann abgeleitet werden, dass der EHB-Rat hierzu die alleinige Kompetenz hat. Die Kompetenz, über die Einführung oder Abschaffung eines Studienganges zu befinden, wäre nach unserer Einschätzung indes dem Träger der Hochschule zuzuordnen.

Artikel 6

Gemäss Art. 6 Abs. 1 richten sich die Zulassungsbedingungen für Diplom-, Zertifikats- und für Weiterbildungslehrgänge nach den Bestimmungen des 6. Kapitels des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Diese Rechtsgrundlagen regeln aber nicht den Zugang zu einem Studium, sondern halten lediglich die Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit fest. Sie sind als Referenz für die Regelung der Zulassung zu einer Hochschulausbildung untauglich. Wir empfehlen deshalb, die Regelung der Zulassungsbedingungen zu überdenken und die entsprechenden Voraussetzungen im EHB-Gesetz explizit zu nennen (vgl. Art. 16 Abs. 1 ETH-Gesetz).

Art. 6 Abs. 2 verweist hinsichtlich der strengeren Zugangsbestimmungen für Bachelor-Studiengänge auf Art. 24 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20). Diese Bestimmung regelt die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen und sieht hierfür grundsätzlich eine gymnasiale Maturität vor (Art. 24 Abs. 1 HFKG). Eine Zulassung ist aber auch aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung zu gewähren, wofür der Schweizerische Hochschulrat Richtlinien erlässt (Art. 24 Abs. 3 HFKG). Diese Bestimmung dürfte gerade für die EHB von Bedeutung sein. Der Hochschulrat hat solche Richtlinien unseres Wissens nicht verabschiedet, sondern verweist auf das Diplomanerkennungsrecht der EDK, das jedoch den Zugang zu Studiengängen für die Lehrbefähigung im Berufsfachschulbereich nicht regelt. Wir empfehlen deshalb, den Gesetzesentwurf in diesem Punkt zu konkretisieren.

Angesichts dieser Feststellungen drängt sich parallel zur Schaffung des EHB-Gesetzes eine generelle Überprüfung der Regelungen zur Lehrerbildung im Berufsbildungsbereich auf.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber